



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
[REDACTED]

nur per Mail an
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)228 99-300-4320
FAX +49 (0)228 99-300-4099

ref-e22@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Bezug: Ihr Antrag per Mail vom 04.02.2021 - Zwischennachricht
Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-734 IFG
Datum: Bonn, 23.02.2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r)
[REDACTED]

mit E-Mail vom 04.02.2021 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

Dokumente zur Realisierung eines zusätzlichen Bahnhofpunktes in Solingen Landwehr (z. B. Zeitplanung, Drucksachen, Präsentationen, Besprechungsnotizen, Konzeptpapiere, Projektentwürfe, Zielaufstellungen, Kostenplanung).

Hintergrund dieser Anfrage ist ein Beitrag der Rheinischen Post vom 07.03.2018 [1], nach welchem voraussichtlich 2019 „erste belastbare Zahlen“ vorliegen sollten, um das Projekt „in die entsprechenden Verkehrspläne von Bund und Land“ aufzunehmen. In Planungsdokumenten der DB Netz AG zur Elektrifizierung der Eifelstrecke [2] wird hierzu bereits die mögliche Einrichtung einer „S-Bahn Köln - Wuppertal (S 14)“ genannt.

[1] https://rp-online.de/nrw/staedte/solingen/neuer-anlauf-fuer-bahnhof-in-landwehr_aid-19017717

[2] https://fragenstaat.de/anfrage/planungsvereinbarung-zur-elektrifizierung-der-eifelstrecke-vom-11022019/539909/anhang/Westspange_PlaVeLph12_16.11.2020_Mer_geschwärzt.pdf

Ihr Antrag hat das Aktenzeichen SeIFG/286.2/1-734 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Ihren Antrag kann ich weder bescheiden noch ablehnen, da im BMVI





Seite 2 von 3

zu Ihrer Anfrage keine Informationen vorliegen.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht insoweit, als auch die Informationen vorliegen. Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)).

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ob ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG gegeben ist, kann nicht beurteilt werden, da die angeforderten Informationen hier nicht vorliegen. Auch nach dem UIG bestünde jedenfalls kein Anspruch auf Herausgabe nicht vorhandener Informationen, vgl. § 2 Absatz 4 Satz 1 UIG.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Der Anwendungsbereich des VIG erstreckt und beschränkt sich auf Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie über Verbraucherprodukte im Sinne des § 2 Nummer 26 Produktsicherheitsgesetz. Ausgehend von Ihrem derzeitigen Antrag kann nicht beurteilt werden, worauf sich dieser sinnvollerweise beziehen soll. Eine Bearbeitung Ihres Antrags ist insoweit nicht möglich.

Sollten Sie diese Information in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides wünschen, benötige ich zur abschließenden Bearbeitung des IFG-Antrages Ihre ladungsfähige Postanschrift. Denn für die Berechnung der Rechtsbehelfsfrist ist eine klare Identifizierung der Antragstellerin/des Antragstellers notwendig. Daher bitte ich unter Angabe dieses Aktenzeichens um Mitteilung Ihrer ladungsfähigen Postanschrift bis zum

10.03.2021.

Sollte ich bis zu diesem Tag keine Rückmeldung erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.





Seite 3 von 3

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.